



Richtlinien zur Unterstützung von Einzelanlässen

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundgedanken	3
Art. 2	Grundsätze	3
II.	Beitragsvoraussetzungen	3
Art. 3	Positiv-Kriterien	3
Art. 4	Negativ-Kriterien	3
III.	Beitragsgesuch	3
Art. 5	Gesuch	3
Art. 6	Beilagen	4
IV.	Beitragsausrichtung	4
Art. 7	Unterstützungsleistungen	4
V.	Beitragskürzungen	4
Art. 8	Missbrauch	4
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Frühere Beschlüsse	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundgedanken

¹ Die verschiedenen Einzelanlässe bilden eine wertvolle Bereicherung für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt Sempach und tragen zu einem vielfältigen Betätigungs- und Unterhaltungsprogramm im Jahreskalender bei.

² Die Stadt Sempach fördert und unterstützt Einzelanlässe durch verschiedene Massnahmen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Kommunikations- und Werbeplattformen sowie direkte finanzielle Beiträge.

³ Diese Richtlinien legen die Unterstützungsgrundsätze der Stadt fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Eigeninitiative der Veranstaltungsorganisationen und ihrer Mitglieder ist Voraussetzung für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen. Der Stadtrat schafft nach seiner Möglichkeit Rahmenbedingungen für vielfältige Freizeit- und Unterhaltungsveranstaltungen in der Stadt Sempach.

² Die Einzelanlassunterstützung basiert auf drei Säulen:

- a. Finanzielle Unterstützung
- b. Infrastrukturleistungen
- c. Kommunikations- und Werbeplattformen

³ Die Unterstützungsleistungen werden über alle drei Säulen hinweg gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Einzelanlass beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

⁴ Die Veranstaltungsorganisationen werden angehalten, sich auch um Unterstützungsbeiträge von anderen Institutionen zu bemühen.

II. Beitragsvoraussetzungen

Art. 3 Positiv-Kriterien

Recht auf Unterstützung haben grundsätzlich nur Einzelanlässe, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. sie sind öffentlich und finden in Sempach statt,
- b. sie werden einmalig, sporadisch oder als mehrteiliges Jahresprogramm durchgeführt.

Art. 4 Negativ-Kriterien

Nicht unterstützungsberechtigt sind Einzelanlässe, welche:

- a. gewinnorientierte und/oder kommerzielle Ziele verfolgen,
- b. einen unethischen oder nicht gesellschaftskonformen Hintergrund aufweisen,
- c. durch Vereine organisiert werden, für welche die Richtlinien zur Vereinsunterstützung greifen.

III. Beitragsgesuch

Art. 5 Gesuch

¹ Eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt muss schriftlich beantragt werden. Es besteht dazu ein vorgefertigtes Formular. Anträge sind sofern möglich ein Jahr im Voraus bis zum 31. Mai oder so früh als möglich an den Bereich Soziales und Gesellschaft der Stadt Sempach zu richten. Rückwirkend können keine Beiträge ausbezahlt werden.

Art. 6 Beilagen

¹ Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- a. Konzept mit Angaben zum Inhalt des Anlasses, zu den Durchführungsdaten, zu den zu erwartenden Besuchern und zu den Eintrittspreisen
- b. Budget des Anlasses

² Der Veranstaltungsleiter und ein weiteres Mitglied der Veranstaltungsorganisationen unterzeichnen das Gesuch und bezeugen die Echtheit der Angaben.

IV. Beitragsausrichtung

Art. 7 Unterstützungsleistungen

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Budget des Einzelanlasses und wird im Rahmen des jährlichen, genehmigten Budgets der Stadt Sempach festgelegt. Die Beiträge können bei schlechter Finanzlage der Stadt Sempach reduziert werden.

a. Budget pro einzelnen Anlass bis Fr. 5'000.00	Fr.	300.00
b. Budget pro einzelnen Anlass bis Fr. 10'000.00	Fr.	400.00
c. Budget pro einzelnen Anlass bis Fr. 20'000.00	Fr.	500.00
d. Budget pro einzelnen Anlass bis Fr. 50'000.00	Fr.	800.00
e. Budget pro einzelnen Anlass bis Fr. 100'000.00	Fr.	1'000.00
f. Budget pro einzelnen Anlass ab Fr. 100'001.00	Fr.	2'000.00

² Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Beiträge für Einzelanlässe.

³ Die Beiträge werden nach der Durchführung des Anlasses ausgerichtet.

V. Beitragskürzungen

Art. 8 Missbrauch

Beansprucht eine Veranstaltungsorganisation Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Stadt Sempach die entsprechende Unterstützung kürzen, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Stadtrats, welche Einzelanlassunterstützungen betreffen, aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat die vorliegenden Richtlinien zur Unterstützung von Einzelanlässen der Stadt Sempach an der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2019.

Sempach, 14. Dezember 2023

Stadtrat Sempach

sig. Jürg Aebi, Stadtpräsident

sig. Adrian Felber, Stadtschreiber